

Sitzung vom 11. April 2007

507. Anfrage (Vertrauensarbeit und Arbeitnehmerschutz)

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 22. Januar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zuge der Arbeitszeitflexibilisierung wurde vielerorts die Zeiterfassungspflicht aufgehoben. Man spricht dann von Vertrauensarbeitszeit, die insbesondere auch in grösseren Dienstleistungsunternehmen wie Banken und Versicherungsgesellschaften in den letzten Jahren immer weiter verbreitet ist. Die Arbeitszeit wird als Leistungsmassstab aufgehoben und durch das Arbeitsergebnis verdrängt. Die Arbeitnehmenden arbeiten wann, wie viel und wo sie wollen, Hauptsache, das vereinbarte Arbeitsergebnis stimmt. Auf eine formale Arbeitszeiterfassung und -kontrolle durch den Arbeitgeber wird verzichtet, der Zeitausgleich erfolgt in Eigenverantwortung durch die Arbeitnehmenden.

Vertrauensarbeitszeit mag dank grösserer Selbstständigkeit zu mehr Zeitsouveränität führen. Betroffene berichten aber immer häufiger von negativen Auswirkungen. So kann der im Arbeitsgesetz verankerte Arbeitnehmerschutz mit der gesetzlichen Höchstarbeitszeit in der Praxis kaum mehr durchgesetzt werden. Diese Schutzbestimmung dient der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden. Bei übermüdeten Beschäftigten steigt auch die Unfallgefahr und krankheitsbedingte Absenzen von Betroffenen nehmen zu. Die Durchsetzung der im Arbeitsgesetz verankerten Höchstarbeitszeit macht deshalb nach wie vor Sinn.

Für den Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die Kantone zuständig. Mit der Vertrauensarbeitszeit können die in Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Arbeitszeitkontrolle nicht mehr durchgesetzt werden. Der Kanton Zürich mit seinen zahlreich hier ansässigen Unternehmen mit Vertrauensarbeitszeit ist davon besonders betroffen. Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für Erfahrungen haben die Vollzugsbehörden im Kanton Zürich mit der Durchsetzung der Bestimmungen über die gesetzlichen Höchstarbeitszeit in Unternehmen mit Vertrauensarbeitszeit bisher gemacht?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Diskrepanz zwischen Realität und Gesetz in Bezug auf die Durchsetzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit in solchen Unternehmen?

3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat oder schlägt er den Bundesbehörden vor, um den Arbeitnehmerschutz auch in Unternehmen mit Vertrauensarbeitszeit zu gewährleisten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Die Beschränkung der Arbeitszeit, die Festlegung von Mindestruhezeiten, Pausen usw. dienen der Gesundheit der Mitarbeitenden, was auch im Interesse der Arbeitgebenden liegt. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss zurückverfolgt werden können. Deshalb hat der Arbeitgeber gemäss Art. 46 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) alle Unterlagen, aus denen die für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugsorganen des Arbeitsgesetzes zur Verfügung zu halten (Art. 73 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz; ArGV1, SR 822.111). Dazu gehören namentlich auch die Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten der dem ArG unterstellten Mitarbeitenden. Die Daten müssen so erfasst werden, dass sie den einzelnen Arbeitnehmenden zugeordnet werden können. Die Erfassung kann elektronisch, handschriftlich oder mittels Stempeln erfolgen. Ohne systematische und lückenlose Erfassung sind Arbeitszeitkontrollen nicht möglich.

Die Beschränkung der Arbeitszeiten bezweckt den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden. Die Prioritäten des Vollzuges des Arbeitsgesetzes liegen deshalb dort, wo die Auswirkungen der Nichteinhaltung der Arbeitszeiten die schwerwiegendsten Folgen haben können. Deshalb konzentrieren sich die jährlich etwa 1500 Kontrollen zur Überprüfung der Arbeitsplatzsicherheit (so genannte ASA-Systemkontrollen) auf Branchen mit höheren Betriebsgefahren.

Zu Frage 1:

Die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 45 Std. pro Woche (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG) liegt in den vorliegend kritisierten Branchen regelmässig über den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten. Zwischen dem gesetzlich vorgegebenen und zu kontrollierenden Rahmen und der vertraglichen Regelung der Arbeitsvertragsparteien besteht damit Handlungsspielraum. Die Flexibilisierung der Arbeitszeiten liegt ganz wesentlich auch im Interesse der Arbeitnehmenden. Vertrauensarbeitszeit dient somit beiden Parteien. Allerdings lassen sich damit Abweichungen von den rechtlichen Bestimmungen zu den Arbeitszeitaufzeichnungen nicht rechtfertigen.

Zu Frage 2:

Für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Arbeitgebenden verantwortlich. Die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes kontrollieren dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dabei setzen sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Unterstützung der Unternehmen hinsichtlich Arbeitssicherheit gemäss der Richtlinie Nr. 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit über den Beizug von Arbeitsärzten und Spezialisten der Arbeitssicherheit. Dazu gehören auch Arbeitszeitkontrollen. Um die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient und wirkungsvoll einzusetzen, werden die Kontrollen in erster Priorität in Betrieben mit höherer Unfallgefährdung durchgeführt.

Zu Frage 3:

Die Vollzugsorgane der Arbeitsgesetzgebung werden die Unternehmen in geeigneter Form um Einhaltung der Bestimmungen ersuchen und dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten stichprobenweise prüfen. Sollte der Bund eine Änderung der Arbeitsgesetzgebung planen, wird sich der Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu äussern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi